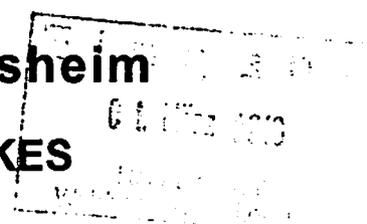




Sozialgericht Hildesheim

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

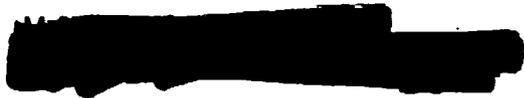


Verkündet am: 12. Februar 2016

Wolligand, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

S 42 AY 23/14

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker & Coll.,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

Landkreis Northeim Der Landrat Justitiariat,
Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim

- Beklagter -

hat die 42. Kammer des Sozialgerichts Hildesheim auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 2016 durch den Richter am Sozialgericht Gille sowie die ehrenamtlichen Richter Ückert und Gerl-Plein für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 21. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Juni 2014 verurteilt, dem Kläger für den Monat Februar 2014 privilegierte Leistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 490,- Euro zu gewähren.
2. Der Beklagte hat dem Kläger seine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
3. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger erstrebt im Rahmen der privilegierten Leistungen nach § 2 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – analog die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für Februar 2014.

Der 1948 geborene Kläger bezieht privilegierte Leistungen. Der Kläger bewohnt eine Wohnung in der Straße [REDACTED]. Nach einer Mieterhöhung zum 01. Januar 2012 betragen die Bruttokaltmiete 320,-- Euro und die Heizkosten 170,-- Euro monatlich.

Der Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 21. Januar 2014 für Februar 2014 privilegierte Leistungen in Höhe von 784,17 Euro, wobei er eine Bruttokaltmiete von 291,50 Euro und Heizkosten von 101,67 Euro berücksichtigte.

Dem dagegen eingelegten Widerspruch half der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 03. Juni 2014 teilweise ab, indem er weitere Unterkunftskosten von 10,-- Euro bewilligte, und wies diesen im Übrigen zurück. Er führte zur Begründung an, dass nach dem Konzept des Beklagten lediglich monatlich 301,50 Euro an Unterkunftskosten angemessen seien. Die Angemessenheit der Heizkosten richte sich nach dem Bundesheizkostenspiegel.

Dagegen hat der Kläger am 11. Juli 2014 Klage zum Verwaltungsgericht (VG) Göttingen erhoben (2 A 239/14). Das VG hat den beschrittenen Rechtsweg mit Beschluss vom 15. Juli 2014 für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Sozialgericht (SG) Hildesheim verwiesen.

Der Kläger trägt zur Begründung der Klage vor:

Bei der Festlegung eines Höchstbetrages müsse die Lage der Wohnung, die besonderen Gegebenheiten des Hauses sowie die Anzahl der Bewohner berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Nebenkosten sei die Vermutung der Angemessenheit anzuführen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 21. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Juni 2014 zu verurteilen, dem Kläger für den Monat Februar 2014 privilegierte Leistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 490,-- Euro zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt unter Bezugnahme auf die erlassenen Bescheide vor.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Der Bescheid des Beklagten vom 21. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Juni 2014 erweist sich als rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungen für Unterkunft sind §§ 2 Absatz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB XII. Demnach werden Leistungen für die Unterkunft in tatsächlicher Höhe erbracht. Gemäß § 35 Absatz 4 Satz 1 SGB XII werden Leistungen für Heizung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

Im Falle einer Mieterhöhung hat der Leistungsträger das Kostensenkungsverfahren einzuleiten (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22. September 2009 – B 4 AS 8/09 R –), wenn er die Erhöhung für rechtswidrig hält. Zur Überzeugung des Gerichts ist diese Entscheidung des BSG auf den Rechtskreis des SGB XII übertragbar, der hier aufgrund des § 2 Absatz 1 AsylbLG analog einschlägig ist. Aufgrund der behördlichen Aufklärung wäre der Leistungsberechtigte in die Lage versetzt worden, gegenüber dem Vermieter seine Rechte geltend zu machen. Da dies im vorliegenden Einzelfall nicht geschehen ist, sind zur Überzeugung der Kammer die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 490,-- Euro für Februar 2014 zu gewähren, ohne dass streitentscheidend ist, ob die Mieterhöhung mit den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) konform ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Absatz 1 SGG.

Gemäß § 144 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 2 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, weil hier die Beschwer des Beklagten unterhalb des Schwellenwertes von 750,-- Euro liegt. Die Berufung wird nicht zugelassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und nicht von einer Entscheidung des Landessozialgerichtes, des Bundessozialgerichtes, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichtes abweicht sowie auf dieser Abweichung beruht.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichtes, des Bundessozialgerichtes, des gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichtes abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, so gilt anstelle der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.